



DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

18. März 2020

Dienstanweisung für die Priester und alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bekämpfung des Coronavirus

Die aktuelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 stellt uns auch vor große pastorale Herausforderungen. Es gilt – entsprechend den jeweils aktuellen behördlichen Vorgaben – auf den größtmöglichen gesundheitlichen Schutz zu achten. Zugleich muss gerade in dieser schwierigen Zeit eine Form der Seelsorge möglich sein, die den Menschen Trost und Beistand spendet. Bei der konkreten Umsetzung stellen sich dabei viele Fragen. In meiner Verantwortung als Bischof ordne ich mit sofortiger Wirkung und bis auf Widerruf für das Bistum Fulda Folgendes an:

1. Vorbehaltlich der folgenden Regelungen finden **keine öffentlichen Gottesdienste** (Eucharistiefeiern, Taufen, Trauungen, Stundengebet, Andachten etc.) statt. Dies entspricht den Regelungen der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung vom 17. März 2020. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, im Kreis der häuslichen Gemeinschaft gemeinsam zu beten und private Andachten und Hausgottesdienste zu feiern. Anregungen dazu finden sie auf www.bistum-fulda.de.
2. Die Gläubigen sind von der Erfüllung der **Sonntagspflicht** befreit. Sie sind einzuladen, Gottesdienste, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.
3. Bei **Beerdigungen** sind die staatlichen Vorgaben einzuhalten. Dies bedeutet, dass sie nur im engsten Familienkreis am Grab stattfinden können: Auf Basis der oben genannten Verordnung der Hessischen Landesregierung dürfen weder Wortgottesdienste in Friedhofskapellen noch das Requiem in Kirchen oder Kapellen gefeiert werden. Trotz dieser Begleitumstände ist es wichtig, auf ein würdiges Begräbnis zu achten. Die Feier eines Requiems ist auf einen späteren Zeitpunkt nach Ende der derzeitigen Krise zu verschieben. Den Angehörigen kann vorgeschlagen werden, dass ein Priester zeitnah eine Messe für den Verstorbenen feiert. Diese muss jedoch ohne Beteiligung der Angehörigen stattfinden (vgl. Nr. 5). Sofern die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, kann sie jedoch aufgezeichnet oder direkt zu den Angehörigen übertragen werden.

4. **Trauungen und Taufen** sollen aufgeschoben werden, da eine öffentliche Feier derzeit nicht möglich ist. Wird dennoch der Wunsch an Sie herangetragen, aus schwerwiegenden Gründen den Empfang dieser Sakramente nicht zu verschieben, so kann diesem Wunsch in Absprache mit dem Ortsordinarius entsprochen werden. Die Feier ist dann jedoch nur im kleinsten Kreis möglich (bei der Taufe Eltern und Paten, bei einer Trauung das Brautpaar und zwei Trauzeugen – vgl. die aktuelle Regelung bei Ziviltrauungen). Auch diesbezüglich ist die oben genannte Verordnung der Hessischen Landesregierung zu beachten. Auf die entsprechend abgekürzte Form der Taufspendung im Rituale wird hingewiesen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die in Kapitel IV des Rituale vorgesehene Einführung in die Kirche für ein Kind, das die Nottaufe empfangen hat, gefeiert werden.
5. Alle Priester feiern die **Sonntagsmesse** stellvertretend für die Gläubigen und feiern, soweit dies möglich ist, auch an jedem Werktag eine **Werktagmesse**. Diese Messen finden nichtöffentlich statt. Die geltende Verordnung der Hessischen Landesregierung mit der ihr zugrundeliegenden Intention, die Ausbreitung des Virus zu verhindern, wird dahingehend interpretiert, dass einzelne, sehr wenige Gläubige, mit denen der zelebrierende Priester ohnehin den Tag über zusammenkommt, z. B. Haushälterin, Pfarrsekretärin, einzelne pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, an der Feier der nichtöffentlichen Messe beteiligt werden können. Ist eine derartige Mitfeier von Gläubigen nicht möglich oder sprechen künftige staatliche Vorgaben dagegen, so ist ein gerechter Grund gegeben, die Messe ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen zu feiern (vgl. can. 906 CIC). Auf die Möglichkeiten zur Übertragung von Gottesdiensten, die auf der Homepage des Bistums aufgeführt sind, wird hingewiesen.
6. Es ist auf die Persolvierung bereits angenommener **Messintentionen** zu achten, indem diese in Absprache mit dem Besteller der jeweiligen Intention im Rahmen der Messfeiern nach Nr. 5 persolviert werden. Alternativ kann eine Persolvierung auch nach Wiederzulassung der öffentlichen Messfeier erfolgen oder die Intention im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur anderweitigen Persolvierung abgeführt werden.
7. **Für Ordensgemeinschaften** sind die Feier des Chorgebets und der Eucharistie im Rahmen der Gemeinschaft derer, die sich auch unter derzeitigen Umständen/Vorgaben ohnehin täglich begegnen, möglich. Es ist jeweils darauf zu achten, dass die Gottesdienste nicht öffentlich zugänglich sind.
8. **Seelsorgerinnen und Seelsorger** sollen als **Ansprechpartner** zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, dass sie auf jeden Fall telefonisch und auf digitalem Weg zu erreichen sind. In der derzeitigen Situation sind sie aufgerufen, für den sozial-caritativen Bereich zu überlegen, wo tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Organisation von Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakte zu Alleinstehenden oder unter Quarantäne stehenden Personen o. ä.). Bereits gegründete Initiativen von Privatpersonen und anderer Organisationen in diesem Bereich, welche sich im Rahmen der staatlichen Vorgaben bewegen, sollen nach Möglichkeit unterstützt werden, bevor eigene Initiativen gestartet werden.

9. Sämtliche Tätigkeiten von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die mit **persönlichem Kontakt mit Gläubigen** verbunden und nach dieser Anweisung erlaubt sind, sollen nach Möglichkeit nicht von Personen durchgeführt werden, die über 60 Jahre alt sind oder zu einer Risikogruppe gehören. Ein erhöhtes Risiko besteht nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere bei Schwangerschaft, Herz- und Kreislauferkrankungen, Asthma, Schädigung innerer Organe, Zuckerkrankheit, Krebspatienten, Immunsupprimierten (durch Cortison, MTX, Biologika, Chemotherapie o.ä.), im gleichen Haushalt Lebenden, wie ältere Menschen oder Säuglinge und Kleinkinder, sowie Rauchern. Im Einzelfall ist dies mit dem behandelnden Arzt bzw. Hausarzt abzuklären. Die Pfarreien, in denen deswegen kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, sollen dabei durch die Priester und pastoralen Mitarbeiter der Nachbarpfarreien unterstützt werden.
10. Sämtliche **Veranstaltungen und Angebote** unterbleiben für den Zeitraum, in dem die entsprechenden staatlichen bzw. behördlichen Reglementierungen gelten. Dazu zählen insbesondere Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen, Treffen von kirchlichen Gruppen und Vereinen, Wallfahrten, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral und ähnliches mehr. Bezüglich anfallender Stornokosten setzen Sie sich bitte mit der Finanzabteilung des Bischöflichen Generalvikariats in Verbindung.
11. Da damit derzeit auch keine Verwaltungsratssitzungen stattfinden können, können unaufschiebbare **Verwaltungsangelegenheiten** der Kirchengemeinden im Rahmen des § 12 Abs. 6 KVVG im Umlaufverfahren per Email entschieden werden.
12. **Kirchen**, die bisher tagsüber geöffnet waren, sollen für das persönliche Gebet der Gläubigen geöffnet bleiben. Durch einen Aushang an den Kirchtüren ist darauf hinzuweisen, dass unter den gegebenen Umständen der Besuch der Kirche und insbesondere das Berühren jedweder Oberflächen in der Kirche ein Infektionsrisiko darstellen.
13. Die **Pfarrbüros** bleiben besetzt, sollen aber nach Möglichkeit auf telefonische und digitale Kommunikation umstellen. Grundsätzlich soll kein Publikumsverkehr stattfinden.
14. **Konferenzen und Dienstgespräche** von Hauptamtlichen unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte. In diesem Fall ist eine Liste der Teilnehmer zu führen, damit evtl. Ansteckungswege nachverfolgt werden können.
15. Sämtliche **Dienstreisen** unterbleiben, außer es besteht unaufschiebbarer dienstlicher Bedarf. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte.
16. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** sind zu verschieben.
17. Da aufgrund von Nr. 10 eine geregelte Vorbereitung auf die **Erstkommunion** in den kommenden Wochen nicht stattfinden kann, wird die Feier der Erstkommunion zunächst auf einen Zeitpunkt nach den Sommerferien verschoben. Dabei ist insbesondere

den Eltern gegenüber deutlich zu machen, dass auch dieser Termin unter dem Vorbehalt steht, dass sich die Lage bis dahin normalisiert.

18. Die Pfarreien, in denen für einen Zeitpunkt vor den Sommerferien **Firmungen** angesetzt waren, werden kurzfristig kontaktiert, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Hinsichtlich der Firmungen nach den Sommerferien werden die betroffenen Pfarreien zu einem späteren Zeitpunkt informiert.
19. Angesichts der sich abzeichnenden Lage ist derzeit nicht davon auszugehen, dass an den **Kar- und Ostertagen** öffentliche Gottesdienste stattfinden können. Richtlinien für die diesbezügliche Vorgehensweise sowie Materialien zur Gestaltung der Mitfeier zuhause werden derzeit erarbeitet und voraussichtlich im Lauf der nächsten Woche veröffentlicht werden.
20. Die Spendung der regulären **Krankenkommunion** unterbleibt.
21. Gläubige können unabhängig von Alter oder Erkrankung die heilige **Kommunion** und die **Krankensalbung** empfangen, wenn sie von sich aus darum bitten, nicht am Coronavirus erkrankt sind und nicht unter Quarantäne stehen. Unter Einhaltung der entsprechenden hygienischen Vorsichtsmaßnahmen können sie an ihrem Wohnort besucht werden. Dort sind ihnen die gewünschten Sakramente zu spenden. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:
 - a) Die Regelung unter Nr. 9 ist zu beachten.
 - b) Bei diesen Besuchen ist dafür Sorge zu tragen, dass während des Besuchs lediglich die tatsächlich am Besuchsort lebenden Personen anwesend sind.
 - c) Über diese Besuche ist eine Liste zu führen, damit für den Fall einer Infektion die erforderlichen medizinischen Maßnahmen getroffen werden können.
 - d) Bei der Spendung der Kommunion empfiehlt es sich, wenn möglich direkten Körperkontakt zu vermeiden, indem der Spender die Hostie aus geringer Höhe in die Hand des Empfängers fallen lässt.
 - e) Bei der Spendung der Krankensalbung ist jedes Mal neues Krankenöl zu verwenden: Das bei einer Spendung der Krankensalbung verwendete Krankenöl ist aus dem Aufbewahrungsgefäß zu entfernen, das Gefäß zu desinfizieren und das verwendete Krankenöl zum Verbrennen im Osterfeuer aufzubewahren. Auf die Möglichkeit und den Ritus zur Weihe des Krankenöls direkt bei der Feier der Krankensalbung wird hingewiesen. Soweit dies im Einzelfall praktikabel erscheint, kann bei der Salbung gem. can. 1000 § 2 CIC derzeit auch ein Instrument gebraucht werden.
22. Das Sakrament der **Beichte** kann weiterhin gespendet werden, jedoch unter Beachtung folgender Regelungen: Da eine Desinfektion der Beichtstühle nach jedem Beichtenden nicht praktikabel ist, soll die Beichte außerhalb des Beichtstuhls stattfinden. Der Priester soll vom Beichtenden einen Mindestabstand von ca. zwei Metern halten. Entsprechende Maßnahmen, die in der konkreten Situation das Beichtgeheimnis sicherstellen, sind zu ergreifen. Die Lossprechung erfolgt ohne Handauflegung oder sonstige Berührung. Nach Möglichkeit sind Sitzgelegenheiten zu verwenden, die leicht zu reinigen

sind, alternativ ist auch eine Beichte im Stehen oder Knien denkbar. Der Raum, in dem die Beichte durchgeführt wird, sollte gut belüftet sein, nach der Beichte für einen Zeitraum von ca. 12 Stunden nicht betreten und danach gereinigt werden. Bei weiteren Fragen zur Spendung des Beichtsakramentes wenden sie sich bitte an die Stabsstelle Kirchenrecht.

23. Es wird darauf hingewiesen, dass in Einrichtungen, die die Zahl der Besucher eingeschränkt haben (insbesondere **Senioren- und Pflegeheime**), Seelsorger nicht als Besucher im Sinne dieser Regelung zählen: Diese dürfen die Einrichtungen also zu seelsorglichen Zwecken betreten. Allerdings sollte es solche Aufenthalte in entsprechend sensiblen Einrichtungen in der derzeitigen Lage nur auf Anfrage und nach Absprache mit dem Leiter der Einrichtung geben. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten und der Aufenthalt in der entsprechenden Einrichtung ist so kurz wie möglich zu halten. Die Regelungen unter Nr. 21 sind zu beachten.
24. **Persönlicher Kontakt mit unter Quarantäne stehenden oder nachweislich am Coronavirus erkrankten Personen ist untersagt.** Dies gilt nicht für Krankenhausseelsorger im Rahmen ihrer Tätigkeit im Krankenhaus.
25. Für den Fall, dass **außerhalb von Krankenhäusern Sterbende** seelsorglichen Beistand benötigen, ist vor Ort mit den zuständigen Gesundheitsbehörden abzuklären, ob und unter welchen Umständen dies möglich ist. Für diesen Fall sind bereits jetzt in jedem Dekanat zunächst ein Priester und ein hauptamtlicher Mitarbeiter zu benennen, die sich bereiterklären, den Erkrankten seelsorglich bzw. durch die Spendung der Sakramente beizustehen. Die Regelung unter Nr. 9 ist streng zu beachten. Die entsprechenden Ansprechpartner sind dem Bistum mitzuteilen (vgl. Nr. 28). Ab dem ersten Kontakt mit einem am Coronavirus Erkrankten haben sich die Betroffenen sowie weitere in ihrem Haushalt lebende Personen zu isolieren sowie den Kontakt an die zuständigen Gesundheitsbehörden zu melden. Die Frage eines möglichen weiteren seelsorglichen Einsatzes der genannten Personen ist ebenfalls mit den zuständigen Gesundheitsbehörden vor Ort zu klären. Ab der Benennung sollten die benannten Personen bereits im Vorhinein ihre Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsgütern ab dem Zeitpunkt einer möglichen Quarantäne organisieren. Auch in diesem Fall sind die Regelungen zur Hygiene zu beachten.
26. Jede **Quarantäne** und jede **Infektion** eines kirchlichen Mitarbeiters sind dem Bistum zu melden (vgl. Nr. 28).
27. Diese Anordnung steht unter dem Vorbehalt, dass von staatlicher Seite weitere Einschränkungen angeordnet werden. Beachten Sie die **Weisungen des** für Sie zuständigen **Gesundheitsamts** und die von staatlicher Seite angeordneten Regelungen!
28. Alle **Mitteilungen und Meldungen** erfolgen zentral an die dazu eingerichtete Mailadresse des Bistums (corona-hotline@bistum-fulda.de).
29. Zu allen **Anfragen** bezüglich der obigen Regelungen und generell zum Umgang wenden Sie sich bitte an die durch das Bistum eingerichtete Hotline (0661/87 888).

30. **Ausnahmen** von den vorgenannten Regelungen bedürfen der Genehmigung des Ordinarius.

Bitte beachten Sie, dass sich die Situation derzeit schnell entwickelt. Dementsprechend ist es gut möglich, dass einzelne Punkte dieser Anweisung geändert werden müssen. Diese Änderungen werden dann kurzfristig bekanntgegeben.

Ich bitte Sie eindringlich darum, dass sich in dieser für unser Land so schwierigen Situation alle solidarisch zeigen und alle Anweisungen der öffentlichen und kirchlichen Behörden unterstützt und eingehalten werden.

Mein Gebet begleitet Sie und alle Gläubigen des Bistums. In dem auch darin zum Ausdruck gebrachten Vertrauen auf Gottes Beistand wünsche ich Ihnen von Herzen Kraft und Zuversicht für Ihren seelsorglichen Dienst an den Menschen, die Sie auf Ihrem Weg vor Ort begleiten.



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda